

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen
KOM-Nr.:	COM(2018) 93 final; Ratsdok. 7066/18
BR-Drucksache:	74/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	Das Ziel der Kommission besteht darin, durch einen EU-Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen die Vorteile dieser Finanzierungsquelle für Kreditinstitute noch stärker zur Geltung zu bringen und dadurch zur Finanzierung der Realwirtschaft beizutragen. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines privilegierten Risikogewichts bei Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen durch Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung, CRR) neu bestimmt werden.
Wesentlicher Inhalt:	<p><u>Hintergrundinformation:</u> Gedeckte Schuldverschreibungen (sog. Covered Bonds) werden von Kreditinstituten begeben und sind durch einen abgegrenzten Pool von Vermögenswerten besichert, auf den die Inhaber der Schuldverschreibungen als bevorrechtigte Gläubiger direkt zugreifen können (häufig Grundpfandrechte oder Anleihen des öffentlichen Sektors). Zudem können die Schuldverschreibungsinhaber auch weiterhin als einfache Gläubiger Forderungen gegenüber den emittierenden Unternehmen geltend machen. Aufgrund dieses Mechanismus der „Doppelbesicherung“ gelten gedeckte Schuldverschreibungen als besonders sichere Wertpapiere. Nach Einschätzung der Kommission stellen</p>

gedeckte Schuldverschreibungen eine wichtige und effiziente Finanzierungsquelle für die europäischen Banken dar. Die Bedeutung der gedeckten Schuldverschreibungen in den jeweiligen MS der EU ist jedoch unterschiedlich ausgeprägt. In DL sind gedeckte Schuldverschreibungen in Form des sog. Pfandbriefes weit verbreitet. In den Rechtsvorschriften der EU ist dieses Instrument bislang aber nicht umfassend geregelt. Es fehlt insoweit eine einheitliche Definition. Um einen entsprechenden Rechtsrahmen zu schaffen, hat die Kommission zugleich neben dieser Verordnung auch eine Richtlinie vorgeschlagen (vergleiche BR-Drucksache 75/18), die mit dem VO-Vorschlag als ein gemeinsames Paket zu sehen ist. Ein einheitlicher Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen hat positive Auswirkungen auf grenzüberschreitende Kapital- und Investitionsströme und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Kapitalmarktunion.

Wesentlicher Inhalt:

Der Verordnungsvorschlag ist Bestandteil des von der Kommission am 12. März 2018 vorgelegten Maßnahmenpakets zur Vertiefung der Kapitalmarktunion.

Durch den Vorschlag soll im Wesentlichen Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (sog. CRR) geändert werden.

- In Artikel 129 CRR sollen neue Anforderungen in Bezug auf die Mindestübersicherung und auf substituierende Aktiva aufgenommen werden, um die Qualität der gedeckten Schuldverschreibungen sicherzustellen, die eine aufsichtsrechtliche Vorzugsbehandlung rechtfertigt.
- Die bisherigen Bestimmungen zur Transparenz sollen in der gleichzeitig vorgeschlagenen Richtlinie (BR-Drucksache 75/18) in den Teil über die strukturellen Merkmale gedeckter Schuldverschreibungen verschoben werden.
- Es soll eine neue Anforderung bezüglich der Übersicherung (Sicherheiten, die über

	<p>die Deckungsanforderungen hinausgehen) auf der Grundlage der Empfehlungen der EBA eingeführt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teile von Artikel 129 sowie Artikel 496 der VO sollen gestrichen werden. Die betreffenden Regelungen finden nach Einschätzung der Kommission immer weniger Verwendung und machen die Programme gedeckter Schuldverschreibungen unnötig kompliziert. <p>Die Anwendung der Verordnung soll mit dem Datum zusammenfallen, ab dem die Mitgliedstaaten die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie anwenden müssen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Verordnung findet sich in Artikel 114 AEUV. Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Dass in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip lässt ein Tätigwerden der Europäischen Union nur zu, wenn ein Ziel auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann.</p> <p>Zur Festlegung eines unionsweiten gemeinsamen Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen ist ein Vorgehen auf EU-Ebene erforderlich.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor. Insbesondere bestehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>zu a): Im Rechtsausschuss des BR am 11.04.18 behandelt (Votum: Kenntnisnahme). Im Wirtschaftsausschuss des BR am 12.4.18 Vertagung des TOP um eine Sitzung beschlossen. Befassung im Finanzausschuss voraussichtlich in der nächsten Sitzung im Mai.</p> <p>zu b und c) keine Erkenntnisse</p>